

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 25 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gewählt werden. Die parlamentarische Opposition im Landtag muss im Verhältnis ihrer Stärke zu den regierungstragenden Fraktionen des Landtags im Gremium vertreten sein. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission abberufen."

Begründung:

Ausgangspunkt der Neuregelungen zur Ausgestaltung beziehungsweise Besetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) ist die Tatsache, dass auf Grundlage der bisherigen Regelungen noch keine für die 7. Wahlperiode neu gebildete Kommission ihre Arbeit aufnehmen konnte. Die vorliegenden Neuregelungen sollen zukünftig die zügige Neukonstituierung erleichtern. Denn auch für die PKK gilt das Prinzip der möglichst unmittelbaren demokratischen Legitimation, das heißt die Wahl durch den jeweils gerade amtierenden Landtag.

Die Geheimdienstkontrolle durch das Parlament ist als Aufgabe in der Regel so geartet, dass sich dazu ein von seiner Mitgliederanzahl möglichst überschaubares Gremium anbietet. Daher hält auch die Neuregelung an der bisherigen Größe von fünf Mitgliedern fest. Die Neuregelung stellt aber anders als die bisherige Regelung eindeutig klar, dass der Opposition im Landtag - genauer den dazu zählenden Fraktionen als Gesamtheit - bei der parlamentarischen Kontrolle des Handelns der Exekutive (Regierungsebene und nachgeordnete Behörden) unter Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Die Einführung des Zweidrittelquorums bei der Wahl der zukünftigen Mitglieder soll ebenfalls dazu beitragen, die entsprechende Vertretung der Opposition im Gremium zu sichern, spiegelt aber auch die Tatsache wider, dass die jeweiligen Personen im Gremium über ein breites Vertrauen im Parlament in ihre Eignung und Sachkunde zur Ausübung dieser verantwortungsvollen Funktion verfügen sollten.

Die Neuregelung greift daher den Begriff der parlamentarischen Opposition aus Artikel 59 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf. Zukünftig soll sich das Stärkeverhältnis, das zwischen der parlamentarischen Opposition beziehungsweise den dazu zählenden Fraktionen als Gesamtheit auf der einen Seite und den regierungstragenden Fraktionen als Gesamtheit auf der anderen Seite im Landtag besteht, jeweils in der Besetzung der PKK widerspiegeln. Das bedeutet zum Beispiel, dass im Falle des Bestehens einer Minderheitsregierung in der Regel die Vertreterinnen und Vertreter der parlamentarischen Opposition in der PKK in der Mehrheit sind. Um bei diesem neuen Regelungsmodell zur Besetzung der PKK das in Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerte Prinzip der Chancengleichheit der Oppositionsfraktionen entsprechend zu berücksichtigen, wird das Berechnungsverfahren nach d'Hondt aufgegeben, das bisher in der Praxis eher mitgliederstärkere Fraktionen begünstigte. Vielmehr sollen nun zukünftig alle Oppositionsfraktionen - unter der Bedingung der Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit durch das Plenum - die Möglichkeit haben, einen der Opposition zustehenden Sitz in der PKK zu erhalten. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für das in der Regelung ebenfalls als Gesamtheit angesprochene parlamentarische "Lager" der regierungstragenden Fraktionen. Auch für die dem "Regierungslager" zustehenden Sitze in der PKK besteht nun - unter Voraussetzung der Wahl mit zwei Dritteln - die Möglichkeit des chancengleichen Zugangs für Kandidatinnen und Kandidaten - unabhängig von der Größe der jeweiligen Fraktion, in der sie Mitglied sind.

Für den Fall, dass ein Kommissionsmitglied das Vertrauen des Landtags verliert, weil dieses keine Gewähr für eine sachgerechte Arbeit im Kont-

rollgremium mehr leisten kann, wird dem Landtag das Recht eingeräumt, ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit abuberufen. Das Vertrauen auf eine sachgerechte Arbeit der Kommission wird auf diese Weise gestärkt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling